

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN**
Schellingstraße 4
10785 Berlin

**DEUTSCHER SPARKASSEN-
UND GIROVERBAND E.V.**
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

**VERBAND DEUTSCHER
PFANDBRIEFBANKEN**
Georgenstraße 21
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E.V.**
Burgstraße 28
10178 Berlin

**BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER
BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. (VÖB)**
Lennéstraße 11
10785 Berlin

**BUNDESVERBAND INVESTMENT UND
ASSET MANAGEMENT**
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt a.M.

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Berlin, den 25. November 2016
Dr. Daniel Hoffmann
Tel.: 030/1663-3250
Fax: 030/1663-3299
daniel.hoffmann@bdb.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)

Sehr geehrter Herr Sell,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände unterstützen alle Maßnahmen, die für ein faires Steuersystem eintreten und Steuerhinterziehung und Geldwäsche den Kampf ansagen. Der nun vorliegende Referentenentwurf eines Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes sieht dafür vor allem deutlich erweiterte Meldepflichten für Steuerpflichtige und Kreditinstitute vor. Es ist zweifelhaft, ob das angedachte Ziel damit erreicht wird. Schon heute sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Teil umsetzbar, wie zum Beispiel das Sammelauskunftsersuchen. Überschießend erscheint auch das Vorhaben, Finanzinstitute für Steuerausfälle bei ihren Kunden haften zu lassen, sofern sie einer neuen Pflicht zur Mitteilung von deren Geschäftsbeziehungen in Drittstaaten nicht nachgekommen sind, und die Erweiterung der Pflichten nach § 154 AO bei der Kontoeröffnung.

Kritisch ist zudem, dass mit dem Entwurf quasi alle Wirtschaftsunternehmen, die außerhalb der EU und der EFTA angesiedelt sind, unter Generalverdacht gestellt werden und Beteiligungen an diesen Unternehmen anzeigepflichtig werden sollen. Hier steht der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielbaren Nutzen. Die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände plädieren daher primär für eine konsequente Umsetzung des geltenden Instrumentariums, bevor neue Datenberge und damit neue bürokratische Belastungen für Steuerpflichtige und Banken geschaffen werden. Das Bankkundengeheimnis nach § 30a AO steht schon heute den Ermittlungen zu Steuerhinterziehung und Geldwäsche nicht im Wege. Die vorgesehene Aufhebung des § 30a AO ist daher nicht zielführend und sollte entfallen. Zudem sollten in dem Gesetzentwurf vorgesehene ausufernde Regelungen, wie die unpraktikable Meldepflicht nach § 138b AO-E, zielgenauer ausgestaltet werden und die darauf basierende überschießende Haftung der meldepflichtigen Stellen nach § 138b Abs. 2 Satz 2 AO-E i.V.m. § 72a Abs. 4 AO-E entfallen.

I. Art. 1 (Änderungen der Abgabenordnung)

1. zu Nr. 2 (Aufhebung des § 30a AO)

Nach dem Referentenentwurf soll § 30a AO ersatzlos aufgehoben werden. Ausweislich der Begründung (S. 20) erschwere § 30a AO „die Nutzung der bei den Kreditinstituten vorhandenen Informationen über ausländische Gesellschaften für steuerliche Zwecke“. Zudem wird darauf verwiesen, dass § 30a AO nach einer Ansicht im Schrifttum infolge des sog. „Tipke-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 2004 (BVerfGE 110, 94) verfassungswidrig sei.

Die geplante Aufhebung des § 30a AO verkennt, dass § 30a AO ausweislich seiner amtlichen Überschrift den „Schutz von Bank**kunden**“ gewährleisten und nach dem Wortlaut des § 30a Abs. 1 AO das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und ihrer Bank schützen soll. Momentan soll zu diesem Zweck nach § 30a Abs. 3 AO insbesondere die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen durch die Finanzbehörde in Bezug auf nach § 154 Abs. 2 AO legitimationsgeprüfte (Kunden-)Konten oder -depots bei der Betriebsprüfung eines Kreditinstituts unterbleiben. Der Wegfall des § 30a AO würde daher gerade auch für **inländische** Sachverhalte **unbeschränkte Ermittlungsbefugnisse** der Finanzbehörden ermöglichen, obwohl der Zweck des Gesetzes in der Herstellung von „Transparenz über beherrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind“, besteht.

Durch den Übergang der Besteuerung von privaten Kapitalerträgen mit dem individuellen Steuersatz und der Pflicht zur Erklärung der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung hin zu einer pauschalen Abgeltungsbesteuerung, welche durch den Schuldner der Kapitalerträge (Kreditinstitut) vorgenommen wird, werden private Kapitalerträge seit dem Jahre 2009 lückenlos steuerlich erfasst. Eine Verkürzung von Steuern in diesem Bereich ist bei der Erzie-

lung inländischer privater Kapitalerträge praktisch ausgeschlossen. Bei der Prüfung des Kapitalertragsteuereinbehalts hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, Zugriff auf sämtliche Kundenkonten und -daten zu nehmen. Sollte sich hierbei ein hinreichender Anlass für eine Kontrollmitteilung oder weitergehende Prüfungen ergeben, ist die Finanzverwaltung hieran durch § 30a AO nicht gehindert. § 30a AO verhindert nur anlasslose Ermittlungen ins Blaue hinein und sog. Rasterfahndungen. Gleiches gilt für die Betriebsprüfungen, welche die Bank selbst betreffen. Zwar dürfen die legitimationsgeprüften Konten nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsmäßigen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden, allerdings besteht nach § 194 Abs. 3 AO kein generelles Verbot anlässlich einer Außenprüfung festgestellte Verhältnisse Dritter (= Kunden), welche für deren Besteuerung von Bedeutung sind, auszuwerten. Diese Feststellung der Verhältnisse Dritter darf hierbei nur „anlässlich“ der Prüfung des Kreditinstituts geschehen, also nicht primäres Ziel sein. Wird dies beachtet, besteht kein Hindernis bei Vorliegen eines hinreichenden Anlasses, eine Kontrollmitteilung an das Wohnsitz- oder Betriebsstättenfinanzamt zu senden, damit dieses den Sachverhalt ggf. weiter aufklärt. Ein hinreichender Anlass liegt bei legitimationsgeprüften Konten vor, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorheben oder wenn es eine für Steuerverkürzung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung erkennen lässt. Bei einem strafrechtlichen Anfangsverdacht gemäß § 152 StPO können Kontrollmitteilungen uneingeschränkt erstellt werden, da § 30a AO nur im Steuerverwaltungsverfahren gilt, hier aber die Grenze zur Steuerfahndung überschritten wird.

Im Rahmen von Auskunftersuchen nach § 93 AO oder Ersuchen zur Vorlage von Urkunden nach § 97 AO sind auch Kreditinstitute ohne Beschränkungen durch § 30a AO zur Erteilung der Auskünfte und zur Vorlage der Urkunden verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der Subsidiaritätsklausel in § 93 Abs. 1 Satz 3 AO und § 97 Abs. 1 Satz 3 AO erfüllt sind und dies ausreichend begründet wird.

Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Existenz von Konten über einen automatisierten Abruf beim nach § 24c KWG eingerichteten Kontenregister gemäß § 93 Abs. 7, § 93b AO festzustellen. Ein Steuerpflichtiger hat also keine Möglichkeit legitimationsgeprüfte Konten auf seinen Namen vor den Behörden zu verheimlichen. Aus der Aufhebung des § 30a AO würden deshalb für die Finanzbehörden keine weiter gehenden Möglichkeiten zum „Aufspüren“ von Konten sog. Briefkastengesellschaften und zur Ermittlung der in diesen Fällen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten an inländische Kreditinstitute folgen. Denn die Daten der Kontoinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten sind bereits vollständig in der der Finanzverwaltung zugänglichen Kontendatei nach § 24 c KWG gespeichert.

Die Daten über im Ausland erzielte Kapitalerträge werden seit Einführung des internationalen Informationsaustausches bereits übermittelt und stehen ebenfalls der Finanzverwaltung zur Verfügung.

Durch die Aufhebung des § 30a AO besteht die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis der Kreditinstitute zu ihren Kunden nachhaltig beschädigt würde. Das Bundesverfassungsgericht

hat § 30a AO zudem weder im sog. „Tipke-Urteil“, noch im sog. „Zinsurteil“ vom 27.6.1991 (BVerfGE 84, 239, 279 ff.) als verfassungswidrig verworfen. Nach der überzeugenden Rechtsprechung des VII. Senats des BFH schützt § 30a AO einen „Kernbestand des Bankgeheimnisses“ (BFH, Urt. v. 28.10.1997, VII B 40/97, BFH/NV 1998, 424, 431). Dieser Kernbestand muss erhalten bleiben. Ansonsten droht der „gläserne (Steuer-)Bürger“.

Auch die Gesetzesbegründung trägt die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht. Denn die hierin angesprochenen Gesellschaften, Personen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung im EU-Ausland unterhalten ihre Konten regelmäßig am Sitzort des Unternehmens und damit nicht in Deutschland. Eine Streichung des § 30a AO, der sich auf die Ermittlung von Kontendaten inländischer Kreditinstitute bezieht, führt hier zu keinen weitergehenden Erkenntnissen.

Petition:

Die vorgesehene Aufhebung des § 30a AO sollte entfallen.

2. zu Nr. 3 (Änderung des § 93 AO)

Die vorgesehene Kodifizierung der bisher richterrechtlich entwickelten Voraussetzungen eines Sammelauskunftsersuchens begrüßen wir im Grundsatz. Jedoch sollte zukünftig beachtet werden, dass der vom BFH entwickelte Ausgleich zwischen den Ermittlungsbefugnissen der Finanzbehörden und den schützenswerten Belangen der Steuerpflichtigen nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen durchbrochen wird und nicht etwa im AEAO zu § 93 AO konterkariert wird.

3. zu Nr. 6 (Einfügung von §§ 138b und 138c AO)

Die geplante Vorschrift sieht vor, dass Kreditinstitute bzw. meldepflichtige Stellen unter bestimmten Voraussetzungen Sachverhalte zu melden haben, bei denen sie die **Beziehung** von Steuerpflichtigen mit unbeschränkter Steuerpflicht im Inland (den Kunden der Kreditinstituten) zu Drittstaatengesellschaften hergestellt oder vermittelt haben, wonach die Steuerpflichtigen/Kunden ggf. gemeinsam mit einer nahestehenden Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar eine **beherrschenden oder bestimmenden Einfluss** auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaatengesellschaft ausüben. Drittstaatengesellschaften sollen nach § 138 Abs. 3 Satz 2 AO-E dabei Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien sein, die nicht Mitglieder der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind. Diese Meldepflicht soll entstehen, wenn obige Konstellation der meldepflichtigen Stelle bekannt ist, also eine Kenntnis der Umstände gegeben ist, oder der inländische Steuerpflichtige eine von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellte oder vermittelte Beziehung zu einer Drittstaat-Gesellschaft erwirbt, wodurch eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 30 % am Kapital oder am Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft erreicht wird. Dabei sind anderweitige Erwerbe einzubeziehen, soweit sie der meldepflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten.

Die neu geplante Anzeigepflicht ist bei „Drittstaaten-Gesellschaften“ insbesondere von der Voraussetzung der „Beherrschung bzw. des bestimmenden Einflusses“ abhängig. Fraglich ist daher, was konkret diese Tatbestandsmerkmale indiziert. Soll hierfür ein Anteil von mehr als 50 %, eine Mehrheit der Stimmrechte oder ein tatsächliches Moment den Ausschlag geben? Ferner stellt sich auch die Frage, was alles unter einer „hergestellten oder vermittelten Beziehung“ zu fassen ist. Der Begriff ist sehr weitgehend und könnte eine nicht näher bestimmbare Vielzahl von möglichen Tatbeständen erfassen. Reicht eine Mitursächlichkeit für die Beherrschung oder den bestimmenden Einfluss aus? In diesem Fall könnte wohl schon die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit der Drittstaat-Gesellschaft ausreichen. Dies kann aber nicht gemeint sein.

Die vorgesehenen Meldepflichten werden deshalb von uns als zu unbestimmt abgelehnt. Bei den Meldepflichten handelt es sich um sanktionsbewehrtes Eingriffsrecht, die wesentlichen Tatbestandsmerkmale müssen daher nachvollziehbar im Gesetz definiert werden. Es kann nicht der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung überlassen werden, diese festzulegen. Für ein Kreditinstitut ist auch nicht nachprüfbar, welche Art von Tätigkeit eine Gesellschaft ausübt. Alle Gesellschaften in Nicht-EU und –EFTA-Staaten unter Generalverdacht zu stellen, kann aber auch keine Lösung sein.

Eine Lösung könnte darin bestehen, Beteiligungen in solchen Staaten zu melden, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA und nach CRS (= Common Reporting Standard) teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür könnte an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird.

Über den internationalen automatischen Informationsaustausch erhält Deutschland zudem Informationen über im Inland Steuerpflichtige, die in dem jeweiligen Staat entweder selbst Konten/Depots unterhalten oder mit mindestens 25% (Grenze nach Geldwäsche) an Gesellschaften beteiligt sind, die passive Einkünfte beziehen und in dem meldepflichtigen Staat ein Konto/Depot unterhalten. Wegen der Höhe der Beteiligung und der Art der Einkünfte der Gesellschaft wird auf die von den Kunden abzugebenden Erklärungen (Self-Certifications) abgestellt. Dieses Verfahren ist im Jahr 2016 gestartet und es haben sich bereits über 100 Staaten angeschlossen. FATCA stellt ein nahezu inhaltsgleiches Verfahren im Verhältnis zu den USA dar und ist bereits seit 2014 umgesetzt.

Dies würde die Belastung der inländischen Institute auf ein sinnvolles und zumutbares Maß begrenzen.

Überschiessend erscheint auch die durch § 138b Abs. 2 Satz 2 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO. Nach § 72a Abs. 4 AO würden die meldepflichtigen Stellen bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht für die entgangene Steuer **haften**. Angesichts der unklaren Tatbestandsmerkmale und des oben beschriebenen Umstandes, dass für das Kreditinstitut nicht nachprüfbar ist, welche Art von Tätigkeit eine Gesellschaft ausübt, ist diese Regelung als unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich abzulehnen.

Petitum:

§§ 138b AO-E sollte so ausgestaltet werden, dass nur Beteiligungen in solchen Staaten zu melden sind, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA und nach CRS (= Common Reporting Standard) teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür kann an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird.

Die Tatbestandsmerkmale der Meldepflicht müssen im Gesetz so eindeutig gefasst werden, dass die Rechtsanwender die zu meldenden Fälle sicher identifizieren können.

Die in § 138b Abs. 2 Satz 2 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO sollte entfallen.

5. zu Nr. 8 (Änderung des § 154 Abs. 2 AO), zu Nr. 4 (Einfügung des § 93b Abs. 1a AO) sowie zu Artikel 3 (Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG)

Künftig sollen die Pflichten zur Feststellung der Identität nach § 154 AO, die bisher nur für den Kontoinhaber und Verfügungsberechtigte galten, auch auf wirtschaftlich Berechtigte i.S.d. § 1 Abs. 6 GwG erweitert werden. Zudem soll künftig die Erhebung der Steuer-ID des Kontoinhabers, aller Verfügungsberechtigten und aller wirtschaftlich Berechtigten i.S.d. § 1 Abs. 6 GwG erfolgen.

Bisher wird bei wirtschaftlich Berechtigten nach § 4 Abs. 5 GwG regelmäßig nur der Name erhoben. Weitere Identifizierungsmerkmale (Geburtsort, Geburtsdatum, Anschrift) werden nur risikobasiert im Einzelfall erhoben. Im Regelfall liegen den Kreditinstituten daher nur der Name, nicht jedoch die weiteren Identifizierungsdaten zu den wirtschaftlich Berechtigten vor.

Zudem sind aktuell nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Nr. 7k AEAO zu § 154 AO gerade nicht alle Verfügungsberechtigten zu identifizieren. Es ist unbedingt erforderlich, dass die hierin gewährten und auch von der Verwaltung für AO- und GwG-Zwecke anerkannten Praxiserleichterungen auch zukünftig weiterhin gewährt werden. Im Ergebnis folgt hieraus, dass eine Steuer-ID nur von den Personen zu erheben und aufzuzeichnen ist, die nach den Vorschriften der AO und des GwG in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen in Nr. 7 AEAO identifiziert bzw. einer Legitimationsprüfung unterzogen werden müssen. Danach sind beispielsweise regelmäßig u.a. bei Vertretung von Unternehmen lediglich fünf Personen, die in öffentliche Register eingetragen sind zu prüfen bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung bereits stattgefunden hat, zu erfassen. Aus geschäftspolitischen Gründen kann es für Unternehmen der Realwirtschaft aller Größenordnungen jedoch geboten sein weitere Verfügungsberechtigte für das Unternehmenskonto zuzulassen. Deren Daten sind bisher nicht bzw. nicht im nach dem Referentenentwurf scheinbar künftig stets geforderten Umfang erfasst. Würden durch den Referentenentwurf zukünftig sämtliche Vertreter zu prüfen (das können im Einzelfall mehr als 100 Personen sein) und zu erfassen sein, würde ein erheblicher Aufwand für Unternehmen der Realwirtschaft und der Finanzwirtschaft entstehen, obwohl ein Missbrauch in diesen Fällen auch nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung schon wegen der Anzahl der über das Konto verfügungsberechtigten Personen ausgeschlossen werden kann. Auch in anderen Fällen, die Verfügungsberechtigte außerhalb des Bereichs der Unternehmenskonten betrifft, wird bisher zu Recht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

nach dem Nr. 7a ff. AEAO zu § 154 AO auf eine umfangreiche Legitimationsprüfung verzichtet. Sollte die Identifizierungspflicht nach § 4 Abs. 3 GwG auch auf diese Verfügungsberechtigten (Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder, Vormundschaften und Pflegschaften, Parteien kraft Amtes, etc.) ausgedehnt werden, wäre ein deutlich erhöhter Aufwand verbunden mit entsprechenden Kosten die Folge.

Die neuen Verpflichtungen gehen ihrem Wortlaut nach weit über das hinaus, was zur Sicherstellung des staatlichen Steueranspruchs notwendig ist. Für Besteuerungszwecke sind allein bedeutsam die Person des Kontoinhabers und gegebenenfalls abweichend wirtschaftlich berechtigter Personen. Die Kenntnis des Verfügungsberechtigten ist für die Besteuerung der über ein Konto/Depot zufließenden Kapitaleinkünfte ohne Bedeutung. Dies hat die Bundesregierung an anderer Stelle deutlich gemacht. Auch im Rahmen des internationalen automatischen Informationsaustauschs nach dem Common Reporting Standard der OECD und der EU-AmtshilfeRL, an dessen Regeln die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgearbeitet hat, wird nur der Kontoinhaber – und in bestimmten Sachverhalten auch abweichend wirtschaftlich berechnete Personen, die über ein Konto passive Einkünfte erzielen – erfasst. Die nunmehr vorgesehene Regelung schießt weit über dieses Ziel hinaus, indem auch die Steuer-ID der Verfügungsberechtigten erfasst werden soll und damit Daten generiert werden, die nicht für das Besteuerungsverfahren benötigt werden. Neben dem erhöhten Aufwand stellen sich daher auch datenschutzrechtliche Fragen.

Die angedachten ausufernden Prüfungspflichten müssen deshalb im Gesetzeswortlaut selbst oder zumindest durch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung unter Verweis auf die bestehenden Verwaltungsanweisungen im AEAO eingeschränkt werden.

Entgegen den bisherigen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter Punkt F. auf S. 3 des Referentenentwurfes kann der genannte gesteigerte bürokratische Aufwand für die Real- und Kreditwirtschaft zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau in der Real- und Kreditwirtschaft führen. Es ist wahrscheinlich, dass die Realwirtschaft die durch § 154 Abs. 2 Satz 3 AO-E i.V.m. § 93b Abs. 1a AO-E i.V.m. § 24c Abs. 1 KWG-E des Referentenentwurfes gesteigerten Bürokratiekosten durch eine entsprechende Erhöhung ihrer Preise zur Kostendeckung an Verbraucher und andere Teilnehmer der Realwirtschaft weitergeben wird. Dadurch würden – entgegen der Annahme in Punkt F. auf S. 3 des Referentenentwurfes – die Kosten gerade auch kleiner und mittelständischer Unternehmen erhöht. **Wir sprechen uns deutlich gegen die vorgeschlagene Erweiterung der Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten aus.**

Die **Frist**, innerhalb der Kreditinstitute die Daten bei Auflösung eines Kontos zum Kontenabruf gem. § 24 c KWG vorhalten müssen, soll von **drei auf zehn Jahre verlängert** werden.

Durch die Ausweitung der Historie der Kontenabrufdatei um 7 Jahre wird das Datenvolumen um ca. 50 % gesteigert. Im Ergebnis kommen dadurch erhebliche Kosten auf die Kreditwirtschaft zu, die abzulehnen sind. Auch geht die Erweiterung weit über den Gesetzeszweck, Transparenz über Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu "Drittstaat-Gesellschaften" herzustellen, hinaus. Nach § 93 Abs. 7 S. 1 Nr. 4a AO-E soll eine Abfrage immer dann zulässig sein, wenn ein Steuerpflichtiger auf Konten oder Depots jeglicher ausländischer natürlicher und juristischer Personen verfügungsberechtigt oder wirtschaftlich Berechtigter ist. Die Erweiterung des Kontoabrufs sollte daher gestrichen, hilfsweise auf Verbindungen zu Domizilgesellschaften eingeschränkt werden.

Wie in der Gesetzesbegründung auf S. 31 des Referentenentwurfes erwähnt sieht Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 (**4. Geldwäsche-Richtlinie**) grundsätzlich – nicht „generell“ – eine Frist von fünf Jahren für die Aufbewahrung von Informationen vor, die aus geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten der Verpflichteten resultieren. Die Mitgliedstaaten dürfen nach unserem Verständnis des Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. Geldwäsche-Richtlinie diese Frist nur ausnahmsweise verlängern:

- (1) aus Gründen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- (2) nach eingehender Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit
- (3) bis zu einer Dauer von weiteren fünf Jahren.

Der Referentenentwurf dient nach der derzeitigen Begründung nicht der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sondern der Erhöhung der Transparenz über Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Domizilgesellschaften. Die geplante Verlängerung der Aufbewahrungsfrist scheint deswegen, jedenfalls hinsichtlich des Gesetzesgrundes, der Vorgabe des Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. Geldwäsche-Richtlinie zu widersprechen.

Zudem ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf nicht, dass eine eingehende Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stattgefunden hat. Auch deswegen scheint die geplante Verlängerung der Aufbewahrungsfrist, jedenfalls hinsichtlich des Gesetzesgrundes, der Vorgabe des Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. Geldwäsche-Richtlinie zu widersprechen.

Soweit eine eingehende Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stattgefunden haben sollte, muss dies in der Gesetzesbegründung dargelegt werden. Darüber hinaus müssen zumindest auch die wesentlichen Argumente die zu der Entscheidung der Festlegung der längsten nach Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. Geldwäsche-Richtlinie ausnahmsweise zulässigen Frist von insgesamt zehn Jahren führten im Einzelnen in der Gesetzesbegründung dargelegt werden. Nur eine entsprechend ausführliche Begründung ermöglicht nämlich dem EuGH im Falle einer Überprüfung einer möglichen Vertragsverletzung überhaupt festzustellen, dass gegebenenfalls eine eingehende Prüfung der Erforderlichkeit und

Verhältnismäßigkeit der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stattgefunden hat.

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nur in Deutschland führt ferner zu einer einseitigen höheren Belastung der Kreditinstitute in Deutschland. Dies führte zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem europäischen Markt und liefe der Schaffung und Förderung eines einheitlichen Binnenmarktes im Bereich des Finanzsektors zuwider. Auch deswegen scheint die geplante Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf insgesamt zehn Jahre im Hinblick auf Deutschlands Pflicht zur Unionstreue europarechtlich problematisch. Hinzu kommt, dass die geforderten Informationen in der AO über die nach dem GwG hinausgehen, die Daten im Kontenabrufregister sich also nicht nur durch die Frist, sondern auch durch die vermehrt abzufragenden Inhalte deutlich erhöhen würden (s.o.).

Auf der Suche nach alternativen Ertragsquellen zur Kompensation schwindender Zinserträge gewinnen laut Monatsbericht September 2016 der Deutschen Bundesbank Entgelte aus dem Giro- und Zahlungsverkehr als Einkommensquelle zunehmend an Bedeutung, so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Steigende Kontogebühren“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen¹. Im Hinblick auf die derzeitige Ertragslage in der Kreditwirtschaft könnte sich diese Entwicklung wegen der mit dem Referentenentwurf geforderten Neuerhebung erheblicher Datenmengen verstärken. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmenskonten, bei denen regelmäßig mehrere wirtschaftlich Berechtigte und Verfügungsbefugte zu erfassen sind. Dies ist wäre weder im Interesse der Kreditwirtschaft, noch der Realwirtschaft noch der Verbraucher.

Die neue Verpflichtung zur generellen Erhebung und Vorhaltung bisher noch nicht erhobener Daten für zehn Jahre nach § 154 Abs. 2 S. 3 AO-E i.V.m. § 93b Abs. 1a AO-E i.V.m. § 24c Abs. 1 KWG-E bringt erheblichen Aufwand, u.a. für die nötigen Systemanpassungen im Hinblick auf § 24c Abs. 1 KWG-E und erhebliche Kosten für die Kredit- und die Realwirtschaft mit sich und verlässt den bisher bewährten risikobasierten Ansatz. Die vorgeschlagenen Änderungen nach § 154 Abs. 2 S. 3 AO-E i.V.m. § 93b Abs. 1a AO-E i.V.m. § 24c Abs. 1 KWG-E widersprechen damit dem durch die Bundesregierung verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus. Ferner sind die vorgeschlagenen Änderungen im Verhältnis zu dem durch das Gesetz angestrebten Ziel auch unverhältnismäßig.

Zudem möchten wir in diesem Zusammenhang auch nochmals auf die unseres Erachtens grundlose Ungleichbehandlung in § 139b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AO hinweisen. Während Konzernunternehmen im Sinne Aktiengesetzes die Erhebung und Speicherung der Steuer-ID zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten innerhalb des Konzernverbundes gestattet ist, ist den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe wie des genossenschaftlichen Banksektors dieses Privileg versagt. Grund hierfür ist, dass die Sparkassen-Finanzgruppe als auch der genossenschaftliche Bankensektor keine Konzernverbände, sondern dezentral strukturierte Verbundorganisationen sind. Die Verbundunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen und werden aus diesem Grund von der Regelung nicht erfasst.

¹ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/100/1810088.pdf>, zuletzt abgerufen am 25. November 2016.

Petitum:

Die vorgesehenen Änderungen des § 154 Abs. 2 AO, die Einfügung des § 93b Abs. 1a AO sowie die Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG sollten gestrichen werden. Im Gesetzeswortlaut selbst oder zumindest in der Gesetzesbegründung zu § 154 AO muss eine Klarstellung unter Verweis auf die bestehenden Verwaltungsanweisungen im AEAO eingefügt werden, wonach die in der Vergangenheit gewährten Praxiserleichterungen weiterhin anwendbar bleiben und sich diese auch auf die Verpflichtung zur Erfassung der Steuer-ID erstrecken.

II. Art. 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**1. zu Nr. 1 (Einfügung eines Art. 97 § 1 Abs. 12 EGAO, allgemeine Anwendungsregelung und Anwendungsregelung für Aufhebung des § 30a AO)**

Wie unter I. 1. ausgeführt, lehnen wir die Aufhebung des § 30a AO aus den dort dargestellten Gründen ab. Sollte unserer Forderung nicht gefolgt werden, sollte sich zumindest die Anwendung der Aufhebung auf einen in der Zukunft liegenden **festen Zeitpunkt** (Kontoabfragen ab dem Tag der Verkündung) beziehen. Momentan sieht Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E vor, dass § 30a AO auch auf vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes „bereits verwirklichte Tatbestände“ nicht mehr anzuwenden ist. Ohne die Sonderregelung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E würde die Aufhebung des § 30a AO nach Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 1 EGAO-E ab dem Tag der Verkündung auf alle offenen Sachverhalte anwendbar sein. Warum die Aufhebung des § 30a AO auf bereits verwirklichte Sachverhalte anwendbar sein soll und was darunter zu verstehen ist (Kontoabfrage der Vergangenheit vor Verabschiedung des Gesetzes oder Kontoeröffnung vor diesem Zeitpunkt?), ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Begründung nicht dargelegt.

Petitum:

Die vorgesehene Einfügung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO sollte gestrichen werden.

2. zu Nr. 6 (Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO, Anwendungsregelung zur Änderung von § 154 AO)

Nach der geplanten Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO-E soll die - von uns abgelehnte - Änderung von § 154 Abs. 2 AO grundsätzlich auf nach dem 31.12.2017 begründete Geschäftsbeziehungen anwendbar sein. Dies ist - sollte unserem Petitum nicht gefolgt werden - grundsätzlich zu begrüßen, da den Kreditinstituten ein längerer Zeitraum zur Verfahrensumstellung eingeräumt wird.

Nach Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E sollen die Kontoführer aber für vor dem 1.1.2018 begründete Geschäftsbeziehungen bis zum 31.12.2019 die ihnen „aus anderem Anlass“ bekannt gewordenen Identifikationsmerkmale oder Steuernummer (steuerliche Ordnungsmerkmale) **des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten** im Sinne des § 1 Abs. 6 GwG in den Aufzeichnungen nach § 154

Abs. 2 Satz 1 AO und in der nach § 93b Abs. 1 AO zu führenden Datei (Kontenabrufverfahren) nachträglich zu erfassen.

Wir verstehen die Regelung so, dass die Steuer-ID des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten für vor dem 1.1.2018 begründete Geschäftsbeziehungen *nur dann* aufgezeichnet werden muss, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist. Eine aktive Nachforschungspflicht ergibt sich aus dem Wortlaut und der Begründung u. E. nicht.

Sollte die Regelung aber als generelle Nacherhebungspflicht zu verstehen sein, lehnen wir dies entschieden ab. In Deutschland werden von allen Kreditinstituten ca. **500 Mio. Konten/Depots** geführt. Allein die Nacherhebung der Steuer-IDs aller Kontoinhaber würde die Kreditinstitute vor eine kaum lösbare Aufgabe stellen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Konten und Depots nicht nur von Steuerinländern, sondern auch von in anderen Staaten steuerpflichtigen Personen und Rechtsträgern unterhalten werden, und auch das FKAustG für den internationalen automatischen Informationsaustausch nach dem Common Reporting Standard der OECD und der EU-AmtshilfeRL keine Nacherfassung der Steuer-ID für Bestandskonten (= vor dem 1. Januar 2016 eröffnete Konten) vorsieht.

Zwar sind den Kreditinstituten von einer Vielzahl von Kunden die Steuer-IDs für steuerliche Meldeverfahren (etwa § 45d EStG) bekannt. Eine wesentliche Anzahl von Kunden hat jedoch bei den Kreditinstituten keine Steuer-ID hinterlegt. Auch die vorgesehene Erleichterung der Anwendung des § 138b Abs. 4 Satz 2 AO-E, wonach bei nicht dem Kreditinstitut mitgeteilten Steuer-IDs ein Ersatzmerkmal gemeldet werden muss, hilft den Kreditinstituten nicht weiter. Denn § 138c AO-E sieht eine Verordnungsermächtigung für den Abruf von Steuer-IDs vor. § 138c AO wird zwar in diesem Fall (noch) für nicht anwendbar erklärt. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass in einer späteren Gesetzesänderung festgelegt wird, dass in allen Fällen, in denen dem Kreditinstitut keine Steuer-ID gemeldet/bekannt wird, das Kreditinstitut einen Abruf tätigen muss. Dies würde die Kreditinstitute unverhältnismäßig belasten und ist daher abzulehnen.

Petitum:

Wir bitten ausdrücklich, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E keine generelle Nacherhebungspflicht vorsieht, sondern die Aufzeichnungspflicht der Steuer-ID nur dann greift, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Überlegungen im weiteren Gesetzgebungsprozess berücksichtigen würden und stehen Ihnen für Rückfragen oder ein erläuterndes Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für die oben bezeichneten Verbände
Bundesverband deutscher Banken e.V.

Joachim Dahm

Dr. Daniel Hoffmann